

Einwohnergemeinde Oberlunkhofen



Reglement über die Kostenbeteiligung der Gemeinde am Unterricht der Musikschule Kelleramt

2024

Gestützt auf § 14 Abs. 1 und 2 des Reglements der Musikschule Kelleramt wird die Kostenbeteiligung am Musikschulunterricht wie folgt festgelegt:

Beitragshöhe

Art. 1

¹ Für die Schüler/innen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Oberlunkhofen übernimmt die Gemeinde Oberlunkhofen 50 % des Schulgeldes (Gemeindebeitrag) für die an der Musikschule Kelleramt angebotenen Fächer. Die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung des Kindes haben die verbleibenden 50 % (Elternbeitrag) zu tragen.

² Auch bei Kantonsschüler/innen und Auszubildenden mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Oberlunkhofen übernimmt die Gemeinde Oberlunkhofen 50 % des Schulgeldes (Gemeindebeitrag) für die an der Musikschule Kelleramt angebotenen Fächer. Die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung des Kindes oder die Personen selber (bei Volljährigkeit) haben die verbleibenden 50 % (Elternbeitrag bzw. Beitrag an Schulgeld) zu tragen.

³ Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen bei Erwachsenen auch einen Gemeindebeitrag bis 50 % des Schulgeldes sprechen.

³ Die Kostenbeteiligung durch die Gemeinde (Gemeindebeitrag) beschränkt sich auf eine Wochenlektion pro Instrument und Kind / Person, zuzüglich Ballettunterricht.

Zahlungsmodalitäten

Art. 2

Der Elternbeitrag bzw. Beitrag an das Schulgeld wird jeweils zu Beginn des Semesters in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen durch die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung bzw. die Person begleichen.

Beitragsberechtigung

Art. 3

Beitragsberechtigt sind Schüler/innen ab der 1. Primarschulklasse bis zum ordentlichen Schulaustritt (Oberstufe resp. obligatorische Schulzeit), Kantonsschüler/innen und Auszubildende.

Für den Ballettunterricht sind Kinder ab Kindergarten Eintritt beitragsberechtigt.

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen bei Erwachsenen auch einen Gemeindebeitrag sprechen.

**Unterricht an der
Musikschule
Bremgarten**

Art. 4
¹ Für die nicht von der Musikschule Kelleramt angebotenen, jedoch im Fächerangebot enthaltenen Instrumente wird den Eltern von der Musikschule Bremgarten das volle Schulgeld in Rechnung gestellt. Gegen Einsendung der Rechnung samt Quittung für deren Begleichung an die Abteilung Finanzen wird der Gemeindebeitrag gemäss Art. 1 dieses Reglements ausgerichtet.

² Verfügt die Musikschule Bremgarten über keine entsprechende Lehrkraft, ist ausnahmsweise der Besuch an einer übrigen Musikschule beitragsberechtigt.

**Unterricht an
übrigen
Musikschulen**

Art. 5
Der Besuch des Unterrichts an übrigen Musikschulen ist – ausgenommen Art. 4 Ziff. 2 dieses Reglements – nicht beitragsberechtigt.

Inkrafttreten

Art. 6
Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. Februar 2016 und tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 24. November 2023. Der Entscheid ist am 3. Januar 2024 in Rechtskraft erwachsen.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Alain Maître

Der Gemeindeschreiber:

Marco Widmer

